



Infobrief

Eisenstadt 01.02.2022

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gesundheitsministerium hat nun die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung erlassen. Sie verlängert den 4. Lockdown in Österreich für Ungeimpfte. **Die Verordnung trat am Montag, 1. Februar 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 27. Februar 2022 außer Kraft.**

Grundsätzliches:

Der Lockdown für Ungeimpfte wird grundsätzlich aufgehoben. Die vorliegende Verordnung ist eng angelehnt an die vorangegangene Verordnung (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) und **beinhaltet Änderungen hinsichtlich der der Aufhebung des „Lockdowns für Ungeimpfte“ und eine Beseitigung der Ausgangsregelungen** (Ausgangssperren). Die weiteren Lockerungsschritte (etwa die Aufhebung 2G im Handel bzw. Einführung von 3G statt 2G in der Gastronomie etc.) folgen. **Jene Regelungen bzw. Öffnungsschritte sind nicht enthalten, die mit Geltung ab Samstag, 5. Februar 2022 angekündigt waren (Sperrstunde 24.00 Uhr statt 22.00 Uhr; Personenhöchstgrenze von 50 Personen bei Zusammenkünften ohne zugewiesene Sitzplätze statt bislang 25).** Es ist damit zu rechnen, dass diese Verordnung sehr bald novelliert werden wird.

Lockdownende:

- ⇒ **Bereits mit 1.2. endet der „Lockdown für Ungeimpfte“.** Die Ausnahme von der 24h-Ausgangsregelung (Ausgangssperre), wonach nur Personen den eigenen privaten Wohnbereich verlassen dürfen, die über einen 2G-Nachweis verfügen (gültiges Impf- oder Genesungszertifikat), wurde aufgehoben. **Damit dürfen wieder alle ohne speziellen Grund den eigenen privaten Wohnbereich verlassen.**
- ⇒ Nachdem aber weiterhin die 2G-Regelung (im Handel, in der Gastronomie, in nicht-öffentlichen Sportstätten, in Kultur- und Freizeiteinrichtungen und auch bei

Zusammenkünften) gilt, **ändert sich vorerst für „Ungeimpfte“ und Personen ohne gültigem Impf- oder Genesungszertifikat de facto nichts.**

Zusammenkünfte:

- ⇒ **Es ist Personen ohne 2G-Nachweis gestattet, an Zusammenkünften teilzunehmen, an denen nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.** Eine Registrierungspflicht (Kontaktdatenerhebung) besteht bei diesen Zusammenkünften eben so wenig wie eine Anzeigepflicht, es gibt keine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen oder eine Sperrstundenregelung.
- ⇒ **Diese Zusammenkunft (mit Personen ohne 2G-Nachweis) darf aber nicht dort stattfinden, wo der 2G-Nachweis gilt:** Denn § 13 Abs. 7 bestimmt, dass hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel gilt, sofern auch bestimmte Voraussetzungen (Kundenbereiche, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen) erfüllt sind.
- ⇒ **Grundsätzlich gilt weiterhin (die Empfehlung der Einhaltung eines) 2-Meter-Abstand(s) zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.**
- ⇒ Eine Änderung gibt es im Zusammenhang mit der Maskenpflicht bei Nicht-Einhalten des 2-Meter-Abstands: So nicht ohnedies eine Maske zu tragen ist (etwa an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen), dann ist auch Maske zu tragen (auch im Freien), wenn der 2-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann – diese Maskenpflicht gilt aber nicht gegenüber „persönlich bekannten Personen“. Wer darunter fällt, wird die Rechtliche Begründung zeigen (bislang galt diese Ausnahme nur bei engsten Angehörigen oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen).

Begräbnisse/Demos, etc:

- ⇒ **Bei Begräbnissen, Demonstrationen, Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken etc. gelten weiterhin Ausnahmen von den Regelungen über die Zusammenkünfte** (keine Personenbegrenzung, keine Anzeigepflicht, keine Bewilligungspflicht, kein COVID-Beauftragter, keine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen etc.).

Impfzertifikate/GrünerPass:

- ⇒ **Zum einen wird die Geltungsdauer der Impfzertifikate mit nur zwei immunologischen Ereignissen (2 x geimpft oder 1 x genesen und 1 x geimpft) von 270 Tagen auf 180 Tage verkürzt.** Damit laufen automatisch mehr

als 300.000 Zertifikate aus. Die Geltungsdauer jener Zertifikate mit drei immunologischen Ereignissen (3 x geimpft bzw. geboostert oder 2 x geimpft und 1 x genesen) bleibt hingegen bei 270 Tagen.

- ⇒ **Zum anderen wurde bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Geltungsdauer der Zertifikate mit zwei immunologischen Ereignissen anders gestaltet:** Im Falle zweier Impfungen beträgt diese 210 Tage nach der 2. Impfung. Bei jenen Personen bis zum 18. Lebensjahr, die 1 x genesen und 1 x geimpft sind, wird hingegen die Geltungsdauer (aus welchem Grund auch immer) verkürzt, wie bei den Erwachsenen, nämlich auf 180 Tage.
- ⇒ Da mit 1.2. (aufgrund der Verkürzung der Geltungsdauer von Impfzertifikaten) auch eine ganze Reihe von Impfzertifikaten von Personen auslaufen, die bereits geboostert sind, wurde jene Regelung geändert, die vorsieht, dass **nur dann ein gültiges Impfzertifikat (3/3 bzw. „geboostert“) ausgestellt wird, wenn zwischen der 2. und der 3. Impfung mindestens 120 Tage (4 Monate) dazwischen sind. Nunmehr wurde dieser Zeitraum verkürzt auf 90 Tage (3 Monate).** Das heißt, dass zwischen der 2. und der 3. Impfung nur mehr ein Zeitraum von 90 Tagen sein muss um ein gültiges Impfzertifikat (3/3 bzw. „geboostert“) zu erhalten.

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus im Überblick \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/aktuelle-ma%C3%9Fnahmen-zum-coronavirus-im-%C3%BCberblick)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form